

Satzung
für die Durchführung von Bürgerentscheiden
in der Stadt Arnsberg vom 23.07.2004
Stand: 17.03.2005

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg am 30.06.2004 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Arnsberg (Abstimmungsgebiet).

§ 2

Verfahren

Für die Durchführung von Bürgerentscheiden finden folgende Vorschriften Anwendung:

- a) § 26 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der z. Zt. gültigen Fassung,
- b) §§ 2 Abs. 2, 5 Abs. 1, 7-10, 14 Abs. 2, 24 Abs. 1, 25 - 27, 29 - 30 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454), in der z. Zt. gültigen Fassung,
- c) §§ 4, 7, 8, 9 - 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 14 - 18, 19 - 23, 32 Abs. 6, 33 - 60, 63 Abs. 1, 81 - 83 der Kommunalwahlordnung (KwahlO) vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, 967), in der z. Zt. gültigen Fassung,
- d) Verordnung über den Einsatz von Stimmzählgeräten bei Kommunalwahlen (Kommunalwahlgeräteverordnung – KwahlGO) vom 11.07.1999 (GV NRW S. 452), in der z. Zt. gültigen Fassung.

§ 3

Abstimmungsvorstände

Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 4

Benachrichtigung der Abstimmberechtigten

Spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister die Stimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, über den Tag des Bürgerentscheids, dessen Gegenstand und die Regeln für deren Teilnahme an der Abstimmung.

§ 5

Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Das Datum wird vom Rat bestimmt.
- (2) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tags des Bürgerentscheids durch den Rat macht der Bürgermeister den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 1. den Tag des Bürgerentscheids,
 2. den Text der zu entscheidenden Frage,

Die Bekanntmachung kann eine Erläuterung des Bürgermeisters enthalten, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller als auch die von dem zuständigen Gemeindeorgan vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids enthalten soll.

§ 6

Wahlverfahren

Die Stimmabgabe erfolgt über ein elektronisches Verfahren oder mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Die zu entscheidende Frage darf nur auf „Ja“ und „Nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 7

Feststellung des Ergebnisses

Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 8

Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.